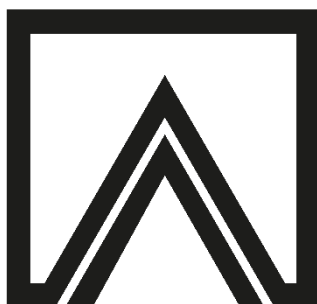


Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierenden-Ausschusses der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

- Fassung vom 24.02.2021-



AStA HTW Berlin
Wilhelminenhofstr. 75A
12459 Berlin

Inhaltsverzeichnis

§1 Grundsätze.....	2
§2 Der Vorstand	2
§3 Öffentlichkeit	2
§4 Sitzungen.....	2
§5 Rechte und Pflichten auf Sitzungen	3
§6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder	4
§7 Beschlüsse	4
§8 Umlaufbeschlüsse.....	5
§9 Tagesordnung	5
§10 Sitzungsprotokoll	6
§11 Finanzen	6
§12 Kommissionen.....	7
§13 Schlussbestimmungen	7

§1 Grundsätze

- (1) Der AStA tritt für die demokratische Grundordnung ein und unterstützt die politische Willensbildung der Studierendenschaft in diesem Sinne.
- (2) ¹Der AStA tritt für Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein. ²Der AStA verhält sich gegenüber Religionen und religiösen Weltanschauungen neutral.

§2 Der Vorstand

- (1) ¹Der AStA bestimmt aus seiner Mitte heraus den Vorstand und schlägt diesen dem Studierendenparlament (nachfolgend StuPa genannt) zum nächstmöglichen Zeitpunkt vor. ²Das StuPa wählt den Vorstand.
- (2) Verzögert sich die Wahl durch das StuPa, bleibt das durch den AStA bestimmte Mitglied bis auf Weiteres im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a) Vorsitzende:r
 - b) 1. Stellvertreter:in
 - c) 2. Stellvertreter:in

§3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des AStA sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn es sich um Belange des Datenschutzes handelt, Zuschüsse zum Sozialfond, sensible Angelegenheiten aus der Rechtsberatung diskutiert werden oder besondere, persönliche Angelegenheiten von Studierenden betroffen sind, die einen Ausschluss rechtfertigen.
- (3) ¹Der AStA kann die Öffentlichkeit oder Gäste per Beschluss und nach Androhung ausschließen, wenn eine Störung der Sitzung auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. ²Lässt sich ein ordnungsgemäßer Sitzungsverlauf auch dann nicht gewährleisten, kann die Sitzung auf Beschluss des AStA abgebrochen oder an einen anderen Ort verlegt werden.

§4 Sitzungen

- (1) ¹Der AStA einigt sich mehrheitlich auf einen regelmäßigen Sitzungstermin und tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich. ²Der Termin ist öffentlich bekannt zu geben. ³Die Einladung erfolgt spätestens 72 Stunden vor der Sitzung.
- (2) ¹Während der vorlesungsfreien Zeit findet in der Regel alle 2 Wochen eine Sitzung statt. ²Zusätzlich ist eine Klausurtagung durchzuführen.
- (3) ¹Die Sitzung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. ²Sind alle Mitglieder des Vorstandes verhindert und wurde keine Regelung für die Sitzungsleitung getroffen, so wählen die Mitglieder des AStA eine Sitzungsleitung für diese Sitzung aus ihrer Mitte.

- (4) ¹Die Sitzungsleitung stellt den geregelten Ablauf der Sitzung durch geeignete Maßnahmen sicher.
²Geeignete Maßnahmen sind alle Maßnahmen, die den formalen Ablauf der Sitzung betreffen. ³Darunter fallen insbesondere:
- Einhaltung von Redelisten
 - Beschränkung von Redezeiten
 - Teilnehmende zur Sache rufen
 - Teilnehmende zur Ordnung rufen
 - Entzug von Rede- und Antragsrecht
 - Ausschluss von der Sitzung
- ⁴Es ist unzulässig, AStA-Referenten das Stimmrecht zu entziehen. ⁵Alle Maßnahmen können auch per Beschluss des AStA erfolgen.
- (5) ¹Bei besonderer Dringlichkeit kann auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. ²Die Einberufung muss mindestens 24 Stunden vor dem angesetzten Termin unter persönlicher Kontaktaufnahme zum Vorstand erfolgen.
- (6) ¹Das Zuschalten von Sitzungs-Teilnehmenden per Telekommunikationsmedien ist auf Antrag zulässig, sofern die Zuschaltung nötig und die Abwesenheit des Teilnehmenden schlüssig begründet ist. ²Der AStA entscheidet über eine Zuschaltung.
- (7) ¹Die Durchführung einer Sitzung per Telekommunikationsmedien ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sofern schwerwiegende Gründe gegen die Durchführung einer Präsenzsitzung sprechen. ²Der geregelte Ablauf der Sitzung, die Identität der Teilnehmenden und die Gewährleistung von wirksamen Beschlüssen und Wahlen sowie die ordnungsgemäße Protokollierung muss stets gewährleistet sein.

§5 Rechte und Pflichten auf Sitzungen

- (1) ¹AStA-Referenten haben auf AStA-Sitzungen ein Rede-, Antrags- und Stimmrecht. ²Jede:r Antragsteller:in hat ein Rede- und Antragsrecht in Bezug auf den jeweiligen Antrag. ³Die Sitzungsleitung kann Gästen das Wort erteilen und wieder entziehen. ⁴Das kann auch auf Beschluss des AStA erfolgen.
- (2) ¹Für die Sitzungstermine besteht Anwesenheitspflicht. ²Eine Verhinderung aus wichtigem Grund ist dem AStA spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn per E-Mail mitzuteilen; andernfalls gilt das Mitglied als unentschuldigend fehlend. ³Unentschuldigtes Fehlen wird im Rechenschaftsbericht (Gesamtstätigkeitsbericht) erwähnt.
- (3) Elektronische Geräte sind stumm zu schalten und wegzulegen, es sei denn, sie erfüllen einen nachvollziehbaren, sachdienlichen Zweck.
- (4) ¹Exzessiver Konsum von Alkohol ist auf AStA-Sitzungen untersagt. ²Beim Verdacht auf vorangegangenen exzessiven Alkoholkonsum kann jeder Teilnehmende per Beschluss von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich zu Beginn der Tätigkeit mit der Satzung der Studierendenschaft und der Geschäftsordnung des AStA vertraut zu machen.
- (2) ¹Die Mitglieder nehmen an Sitzungen des StuPa mindestens bis zum Abschluss der Berichte aus dem AStA, darüber hinaus bei TOPs mit Relevanz für das jeweilige Referat, teil. ²Die Teilnahme an der vollständigen Sitzung ist erwünscht. ³Für die Verhinderung der Teilnahme an Sitzungen des StuPa gilt §5 (2) entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des AStA sind angehalten bedarfsgerechte Sprechzeiten anzubieten.
- (4) ¹Kann ein Mitglied das Amt vorübergehend nicht ausüben, ist dies unverzüglich allen Mitgliedern mitzuteilen, über den Grund der Verhinderung ist zumindest der Vorstand zu informieren. ²Diese Informationspflicht gilt auch in der vorlesungsfreien Zeit.
- (5) Jedes Mitglied hat die im Rahmen seines Referates angefertigten Arbeiten dem AStA und insbesondere etwaigen Nachfolger:innen in vollem Umfang zu übergeben.
- (6) ¹Die ordnungsgemäße Arbeit ist durch den Vorstand mit angemessenen Maßnahmen unter Einbeziehung aller Mitglieder sicherzustellen. ²Bei schwerwiegenden Verstößen ist unverzüglich das Präsidium des StuPa sowie auf der folgenden Sitzung das StuPa zu informieren.
- (7) ¹Besteht der begründete Verdacht, dass ein Mitglied sein Amt nicht ausübt, so ist der Vorstand angehalten, das Mitglied aufzufordern, Stellung zu nehmen, inwieweit es sein Amt ausübt. ²Übt das Mitglied sein Amt nicht aus, gilt §6 (6) entsprechend.

§7 Beschlüsse

- (1) ¹Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. ²Sind einzelne Ämter unbesetzt oder üben Mitglieder des AStA ihre Ämter nicht aus, werden ihre Sitze bei Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit wird die Behandlung des abstimmungspflichtigen Tagesordnungspunktes ausgesetzt und zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei Beschlussfähigkeit wiederholt.
- (3) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. ²Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Abstimmungen sind in der folgenden Reihenfolge durchzuführen und zu protokollieren: ja / nein / Enthaltungen.
- (5) Zeitnah wiederholte Abstimmungen wörtlich oder inhaltlich identischer Beschlussvorlagen sind nicht zulässig.
- (6) ¹Beschlüsse des AStA sind bis auf Widerruf bindend. ²Sie sollen von den inhaltlich jeweils zuständigen Referent:innen ausgeführt werden.

(7) ¹Haben der:die Vorsitzende oder das Finanzreferat rechtliche Bedenken in Hinblick auf die Umsetzung eines Beschlusses, ist dies dem AStA unverzüglich anzuzeigen. ²Bis zur abschließenden Klärung darf die Umsetzung des Beschlusses verweigert werden. ³Das Vorgehen muss protokolliert werden.

(8) Der AStA hat das Recht, die Umsetzung rechtswidriger Beschlüsse zu verweigern.

§8 Umlaufbeschlüsse

(1) Umlaufbeschlüsse sind als Eilentscheidungen von besonderer Priorität zulässig.

(2) ¹Bei der Durchführung müssen alle Mitglieder auf geeignetem Wege informiert werden. ²Es ist eine angemessene Frist zur Äußerung aller Mitglieder durch den:die Antragsteller:in zu wahren.

(3) ¹Bei überwiegendem Zuspruch aller stimmberechtigten Mitglieder gilt der Umlaufbeschluss als angenommen. ²§7 (1) Satz 2 gilt entsprechend. ³Die mangelnde Äußerung eines Mitgliedes gilt als Enthaltung.

(4) Umlaufbeschlüsse müssen auf der nächsten Sitzung protokolliert werden.

§9 Tagesordnung

(1) ¹Anträge werden behandelt, wenn sie innerhalb der Antragsfrist eingegangen und der:die Antragsteller:innen oder eine Stellvertretung anwesend sind. ²Bei Verhinderung kann die Verteidigung des Antrags durch ein AStA-Mitglied gehalten werden. ³Die Anträge können während der Sitzung durch den:die Antragsteller:in oder ein Mitglied des AStA verändert werden (Änderungsantrag).

(2) ¹Ein Antrag kann als Tischvorlage bis zum Sitzungsbeginn eingereicht werden, sofern er aus einem wichtigen Grund nicht innerhalb der Frist erfolgt ist. ²Über die Behandlung einer Tischvorlage entscheidet der AStA. ³Der Antrag kann auf die nächste AStA-Sitzung vertagt werden.

(3) Gäste können auf Antrag einen Tagesordnungspunkt zu Beginn der Sitzung erhalten, sofern diese vor Bestätigung der Tagesordnung anwesend sind.

(4) Auf jeder ordentlichen Sitzung müssen mindestens die nachfolgend genannten Tagesordnungspunkte behandelt werden:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Protokollbestätigung/-rückstände
4. Darlegung der finanziellen Situation
5. Stand umzusetzender AStA/StuPa-Beschlüsse
6. Berichte aus den Referaten
7. Anstehende Termine
8. Nächste Sitzung
9. Sonstiges

- (5) ¹Tagesordnungspunkte können auf Beschluss des AStA zeitlich begrenzt oder vertagt werden. ²Sind Tagesordnungspunkte nicht abschließbar, können sie vertagt werden.
- (6) ¹Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung per Beschluss geschlossen werden. ²Vertagte Tagesordnungspunkte werden auf der folgenden Sitzung behandelt.

§10 Sitzungsprotokoll

- (1) Auf AStA-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das auf geeignetem Wege bekannt gegeben wird.
- (2) ¹Es wird eine Person zur Protokollführung für die aktuelle Sitzung bestimmt. ²Sie muss dem AStA das vollständige Protokoll spätestens 3 Tage vor der darauffolgenden Sitzung zur Kenntnisnahme zur Verfügung stellen.
- (3) Das Protokoll muss mindestens enthalten:
1. Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste sowie deren Funktion
 2. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie Unterbrechungen
 3. ggf. der Zeitpunkt des verspäteten Betretens oder des vorzeitigen Verlassens der Sitzung von Teilnehmenden
 4. Die vollständige Liste der Tagesordnungspunkte
 5. Eine ausreichende und nachvollziehbare, kurze Darstellung der einzelnen Themen
 6. Die gestellten Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie eine kurze Darstellung zur Diskussion
 7. Angaben über die Öffentlichkeit der Sitzung
- (4) ¹Über das Protokoll soll in der folgenden Sitzung abgestimmt werden. ²Einsprüche gegen das Protokoll können bis zur Abstimmung eingelegt werden. ³Über die Einsprüche entscheidet der AStA.
- (5) ¹Ein Protokoll ist bestätigt, wenn es auf einer nachfolgenden Sitzung besprochen wurde und keine Gegenrede durch AStA-Mitglieder erfolgt. ²Ist die Gegenrede von größerem Umfang, kann die Bestätigung des Protokolls auf die nächste Sitzung vertagt werden. ³Der AStA entscheidet über das Vorgehen.
- (6) ¹Änderungen in bestätigten Protokollen sind generell unzulässig. ²Redaktionelle Änderungen sind davon ausgenommen.
- (7) Datenschutzrechtliche Vorgaben sind zu beachten.
- (8) ¹Protokolle, die nicht öffentliche Tagesordnungspunkte enthalten, sind gesondert aufzubewahren. ²Beschlüsse aus nicht öffentlichen Teilen werden im öffentlichen Protokoll festgehalten.

§11 Finanzen

- (1) ¹Der AStA ist berechtigt, finanzwirksame Beschlüsse zu fassen. Überschreitet die beantragte Summe die Beschlussgrenze, ist einzig das StuPa zuständig. ²Näheres regelt die Finanzordnung.

- (2) ¹Jedes Mitglied des AStA kann in Absprache mit dem Finanzreferat Ausgaben in Höhe von maximal 25,00€ pro Sachverhalt aus den Haushaltstiteln „Geschäftsbedarf“, „Geschäftsbedarf IuK“ und „Veranstaltungen“ tätigen. ²Das Finanzreferat kann in Absprache mit dem Vorstand Ausgaben in Höhe von bis zu 150,00 € tätigen; ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen. ³Ausgaben sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und im Protokoll festzuhalten.
- (3) ¹Das Finanzreferat ist zu Beschlüssen mit finanzieller Auswirkung explizit anzuhören. ²Mögliche Bedenken sollen vor der Abstimmung geklärt werden.
- (4) Das Finanzreferat ist dazu angehalten, regelmäßig verlässliche Auskünfte über die aktuelle finanzielle Lage auf einer AStA-Sitzung zu geben.
- (5) ¹Beschlüsse, die einen Beschluss eines anderen studentischen Gremiums berühren, überschreiben diesen Beschluss. ²Beschlüsse des StuPa sind davon ausgenommen.

§12 Kommissionen

- (1) ¹Zur Erledigung bestimmter Aufgaben und zur Vorbereitung der Beratungen kann der AStA Kommissionen einsetzen. ²Kommissionen bestehen aus mindestens zwei Personen. ³Bei der Zusammenstellung der Kommissionen ist der Aspekt der Geschlechtergewichtung angemessen zu berücksichtigen. ⁴Die Mitglieder der Kommissionen sind vom AStA einvernehmlich festzulegen.
- (2) ¹Kommissionen sind dem AStA rechenschaftspflichtig. ²Sie informieren den AStA und die Mitglieder der Kommission rechtzeitig über ihre Sitzungstermine. ³Über Aufgaben und Umfang der Tätigkeiten entscheidet der AStA. ⁴Beschlüsse dürfen nur vom AStA gefasst werden.
- (3) Die Mitglieder des AStA haben das Recht, an den Sitzungen der von ihnen bestellten Kommissionen teilzunehmen.
- (4) ¹Die Mitglieder der Kommissionen haben in Bezug auf ihre Tätigkeit in den Sitzungen des AStA Rede- und Antragsrecht. ²Auf Antrag erhalten sie einen Tagesordnungspunkt.

§13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft, gleichzeitig verliert jede vorherige Geschäftsordnung ihre Wirkung.
- (2) Eine Abweichung von der Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 3, 7 und 13 ist zulässig und berührt die Gültigkeit der Beschlüsse nicht, wenn kein unmittelbarer, einfacher Widerspruch innerhalb der jeweiligen Sitzung erfolgt.
- (3) ¹Die Änderung der Geschäftsordnung erfolgt durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit. ²Über die Veränderungen muss in mindestens einer vorangegangenen Sitzung beraten werden.
- (4) Die Geschäftsordnung ist auf geeignetem Wege zu veröffentlichen.